AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ Verfassungsdienst und Zentrale Rechtsdienste

Bearbeiterin: Dr.Renate Krenn-Mayer

Tel.: (3016)877-2298 Fax: (0316)8774395 E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-17.01-7/2007-1

FA1F-17.01-8/2007-1

Graz, am 28. September 2007

Ggst.: Entwurf einer Novelle des Schulzeitgesetzes und des

Schulunterrichtsgesetzes im Rahmen des Begutachtungs-

und Konsultationsverfahrens;

Stellungnahme.

Ergeht per Post:

- Dem Präsidium des Nationalrates
 Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
 (mit 25 Abdrucken)
- 2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
- 3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

- 1. allen Ämtern der Landesregierungen
- allen Klubs des Landtages Steiermark sowie der Direktion des Landtages Steiermark
- 3. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

le 28.9.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Mag. Franz Voves eh. (Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.:

4/SN-108/ME-XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

FACHABTEILUNG 6B

An das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5 1014 WIEN

→ Pflichtschulen und Kinderbetreuung

Bearbeiter: DDr. König Tel.: (0316) - 877 - 2097 Fax: (0316) - 877 - 4364 E-Mail: fa6b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

E-Mail: ministerium@bmukk.gv.at

GZ: FA1F-17.01-7/2007-1

Bezug: BMUKK-12.663/0006-III/2/2007

Graz, am 28. September 2007

FA1F-17.01-8/2007-1

BMUKK-12.940/0007-III/2/2007

Ggst.: Entwurf einer Novelle des Schulzeitgesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens; Stellungnahme des Landes Steiermark.

Zu den mit do. Schreiben vom 22. August 2007, obige Zahlen, übermittelten Entwurf einer Novelle des Schulzeitgesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Schulzeitgesetz

Die in bestimmten Abständen immer wieder aus aktuellem Anlass, um den 26. Oktober oder um die Maifeiertage, wiederkehrende Diskussion über die sehr unterschiedliche Festlegung der schulautonomen Tage führte letztlich aufgrund der unterschiedlichen Vorstellungen von Eltern und Lehrern bislang zu keiner entsprechenden Änderung der Rechtsgrundlage. Insofern ist es äußerst begrüßenswert, dass nunmehr der Versuch unternommen wird, von der bisherigen Praxis abzugehen und eine gewisse Vereinheitlichung hinsichtlich dieser schulfreien Tage zumindest bei den Schulen mit 5-Tage-Woche herbeizuführen.

Es wäre allerdings aus ha. Sicht wesentlich zielführender, diese schulfreien Tage nicht durch Verordnung der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers, sondern direkt durch das Schulzeitgesetz festzulegen. Damit wären auf der Ebene des Bundes die ansonsten künftig stattfindenden jährlichen Diskussionen um diese beiden Tage ein für alle mal entschieden. Darüber

4/SN-108/ME XXIII. GP - Stellun 2nahme zum Entwurf gescannt

3 von 3

hinaus würde durch eine derartige generelle Festlegung im Gesetz vermieden, dass die Länder jedes

Jahr bis zum 1. März warten müssten, ob eine derartige Verordnung seitens des Bundes ergeht bzw.,

welche Tage vom Bund schulfrei erklärt werden. In weiterer Folge müssten alle Bundesländer eine

eigene Verordnung der Landesregierung über die Schulfreierklärung dieser beiden Tage erlassen. Dies

wird aus ha. Sicht als ein unnötiger erheblicher Verwaltungsaufwand empfunden.

Positiv darf bei dem Entwurf auch angemerkt werden, dass der bisherige Grundsatz der Unzulässigkeit

der Schulfreierklärung eines Schultages zwischen zwei schulfreien Tagen durch die Schulbehörde

aufgehoben werden soll (§ 2 Abs. 5 letzter Satz).

B. Schulunterrichtsgesetz

Die Wortwahl des § 23 Abs. 1a des Schulunterrichtgesetzes "an den ersten beiden Unterrichtstagen

der ersten Woche des folgenden Schuljahres" kann aus ha. Sicht zu Missverständnissen dahingehend

führen, dass damit die nächsten Wiederholungsprüfungen für das Schuljahr 2007/08 erst im September

2009 erfolgen sollen. Es wird daher aus ha. Sicht die Formulierung "Die Wiederholungsprüfungen

finden - - an den beiden ersten Unterrichtstagen der ersten Woche des Schuljahres statt." Dass

sich die Wiederholungsprüfungen auf das abgelaufene Schuljahr beziehen, kann selbstverständlich

vorausgesetzt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Stèiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)

IMC